
Königliches Theater.
Montag, 18. Februar, 8 1/2 Uhr. Bei aufgeh. Kometen! Welt-
preis! 15. Volksabend: Coburg. Ende etwa 10 1/2 Uhr.
Dienstag, 19. Februar, 8 1/2 Uhr. Ab. B. Rignon. Ende gegen 9 1/2
Uhr.
Kreisbahnhofs-Theater.
Montag, 18. 7 Uhr abends. Ermüd. Briefe. Der Weibsteifer.
Dienstag, 19. 7 Uhr abends. Erbschaft. (Kaiserspiel Steinrück.)
Deutsches Theater.
Montag, 18. 7 Uhr abends. Ermüd. Briefe. Der Weibsteifer.
Dienstag, 19. 7 Uhr abends. Erbschaft. (Kaiserspiel Steinrück.)
18. Februar bis zum nächsten Abend:
Seine wesentliche Veränderung.

Bekanntmachung
zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung
über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen festhaltigen
Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 848).
Vom 10. Januar 1918.
Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit
Seife, Seifenpulver und anderen festhaltigen Waschmitteln vom
18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird folgendes bestimmt:
Artikel 1.
§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und
anderen festhaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 848) erhält folgende Abänderungen:
In Nr. 1 Zeile 2 und 3 werden die Worte „sowie zweihand-
elndes Seifenpulver“ ersetzt durch die Worte „sowie
einhandelndes Seifenpulver“.
In Nr. 2 Zeile 1 erhält folgende Fassung: „Als auf weiteres be-
rechtigt die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte
nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.“
Artikel 11.
Die Bestimmungen treten mit dem 14. Januar 1918 in Kraft.
Berlin, den 10. Januar 1918.
Der Reichsanzeiger.
J. H. Dr. G. Köpfer.

Betr.: Verhalten der Bevölkerung bei einem Fliegerangriff.
1. Das Vernehmen ständiger Flugzeuge wird während der Tag-
zeiten durch den Abzug von zwei Alarmtruppen und durch
den Abzug der Jägertruppen bewerkstelligt. Zur Nachtzeit wird nicht
alarmiert.
2. Die Bevölkerung soll darauf in Ruhe die Straßen und Plätze
lassen und in die nächstgelegenen Häuser treten. Größere
Ansammlungen von Menschen in einzelnen Häusern sind zu
vermeiden.
3. Der Aufenthalt hinter Fenstern und Türen ist infolge Ver-
letzung von Glas- und Bomben-Splitter gefährlich. Der sicherste
Schutz ist die Deckung hinter massiven Mauern. Die Kellerge-
wölbe der modernen Wohnhäuser, ebenso Kellern sind keines-
falls bombensicher.
4. Herde und Kälbgruppen müssen halten. Zweckmäßig werden
Herde in geeigneter Weise angebunden.
5. Die Straßenbahnwagen haben innerhalb der Stadt sofort zu
halten. Führer und Fahrgäste treten in den nächsten Häusern
unter.
6. Verlassen sich größere Menschenmengen in Theatern oder
Versammlungen (z. B. Kino usw.), so empfiehlt es sich nicht,
die sofortige Räumung zu veranlassen, sondern diese nach und
nach vorzunehmen.
7. Erfolgt ein Luftangriff während der Nacht, so ist weiter nichts
zu veranlassen. Man sammelt sich um den Angriff nicht.
8. Durch die Fliegerangriffe der Fliegertruppe vom
28. 6. 15 sind die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter ver-
pflichtet, bei einem Luftangriff die Haus Türen unverzüglich
zu schließen und falls sie verriegelt sind, sofort zu öffnen, damit
den im Freien sich aufhaltenden Personen die Möglichkeit ge-
geben ist, in die Häuser Schutz zu suchen.
9. Räume, in denen Bomben zur Entladung gekommen sind,
sollten erst nach gründlicher Durchsichtigung betreten werden.
10. Den Anordnungen der Schutzmannschaft ist im eigenen Interesse
sorgfältig und unweigerlich Folge zu leisten.
Sobald sich die Straßenbahnwagen wieder in Bewegung
setzen, ist die Gefahr beendigt. Ein besonderes Zeichen wird
nach Beendigung nicht gegeben.
Bielefeld, 12. September 1917. Die Polizeiverwaltung.

Betr.: Verbunkelungsmaßnahmen gegen Fliegerangriffe.
Da mit einer Abminderung an Zahl und Ausdehnung sich steigern-
den Angriffsstärke der feindlichen Luftstreitkräfte gegen unser
Heimatgebiet, insbesondere mit nachlässigen Angriffen gegen In-
dustriewerte geschnitten werden muß, ist die gänzliche Verbunkelung
der Stadt dringend notwendig.
Das Stadtkommando 18. Armee-Korps hat daher
— im Einklang mit dem Herrn Gouverneur für den Bereich
der Festung Mainz — anordnet, daß die Inneneinrichtung
von Häusern und Straßen, insbesondere die Oberlichter und
Laternen, abgedunkelt werden.
Hierzu dienen dunkle Vorhänge, Rollläden und Anstrich der
Scheitel mit dunkler oder dunkelblauer Farbe. Eine Licht-
quelle darf nicht für sich allein und brennen, als ihr Zweck unbedingt
erfüllt sein. Es handelt sich um eine einzelne Lampe an.
Zurückführung der Lichter auf Grund der Verordnung der
Stadtkommando 18. Armee-Korps vom 17. 4. 1917
mit Geltung bis zu 1. März und bei mildernden Umständen mit
Geltung bis zu 1. März 1918.
Bielefeld, 12. September 1917. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.
Betrifft Inanspruchnahme von Getreide- und Hülsenfrüchten.
Auf Anordnung des Herrn Reichlichen Staatskommissars
für Volksernährung hat in landwirtschaftlichen Betrieben
eine Nachprüfung über den derzeitigen Stand des Getreides
und der Hülsenfrüchte stattgefunden. Für den hiesigen Kreis
wird mit den Nachprüfungen am Mittwoch, den 20. Februar 1918,
begonnen werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß den für
die Nachprüfung tätigen Ausschüssen auf Grund des § 49 der
Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 der freie Zutritt in alle
Häuser, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse
(Mehl, Kleien, Graupen usw.) aufbewahrt werden, zu gewähren
ist. Weiter weise ich darauf hin, daß nach den bisherigen Erfahrungen
die Prüfer oder bestellten Betriebsleiter und Ausschüssepersonen
verpflichtet sind, wahrheitsgetreue Angaben über das Getreide und
die Hülsenfrüchte zu machen. Die Mäht- und Schrotarten, Frei-
gabelschneide für Getreide und Hülsenfrüchte sind bereitzuhalten, so-
daß die Vorweisung derselben auf Erfordern sofort erfolgen kann
und ein Aufenthalt für die Ausschüsse nicht entsteht. Die Größe
feiner Anbauflächen für die Winterfrucht und vorzunehmende Som-
merernte muß jeder Besitzer nach Morgen- und Auenzahl und Art
der Erzeugung aufgeschrieben bereit halten.
Ueberrückiges Getreide von Getreide- und Hülsenfrüchten
zu Erzeugnissen ist unzulässig. Es kann hierbei nur das Saatgut
für die tatsächliche zum Anbau kommende Fläche und auf die zu-
sätzliche Getreide zurückgehalten werden. Wegen Nachlass und
Urkund beweise ich auf meine Vorschriften vom 15. Januar 1918,
11. Kernst. 297.
Da die Nachprüfungen auf einige Tage beschränkt werden
müssen, haben die Besitzer daher Sorge zu tragen, daß bei An-
kunft der Ausschüsse eine zuverlässige Waage mit den nötigen Groß-
und Kleingewichten zur Stelle ist; ebenso ein brauchbares Maß-
gefäß (Eimer) und die dazu nötigen Schaufeln zum Ein-
schöpfen.
Zu empfehlen ist das vorherige Einladen sämtlicher vorhan-
denen Bestände. Beisitzende geteilte oder verkleinerte Bestände
verfallen ohne weiteres und ohne Bezahlung dem Kommunalver-
band und der Verteilung bei solchen Handlungen zu gewärtigen.
Da für die endgültige Abrechnung die auf Grund des Aus-
drückes festgestellten Druckergebnisse maßgebend sind, werden
die Prüfer ersucht, bei der bereitgestellten Gelegenheit die feiner
zurückgehaltenen oder von der Auslastung erbrachten und noch nicht
abgelassenen Bestände schleunigst zur Ablieferung zu bringen, weil
die Brot-Versorgung die unbedingte Erfüllung der Früchte erfor-
dert.
Die von den Ausschüssen bestimmten Früchte sind von den Be-
triebsinhabern sofort nach Anweisung zur Abfuhr zu bringen und
zwar nach dem von dem Käufer angezeigten Platz, oder es

werden dieselben durch bereitgestellten Fuhrwerke abgefahren und
der entsprechende Fuhrlohn bei Herrschaftung des Getreides ver-
hältnismäßig in Abzug gebracht.
Bei Zusammenfassung gegen diese meine Anordnung haben
die Beteiligten Befreiung nach § 79 der Reichsgetreideverordnung
vom 21. Juni 1917 zu erwarten.
Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, diese Be-
kannmachung sofort ersichtlich bekannt zu geben und darauf hin-
zuwirken, daß diese Feststellungen ohne Störung u. Aufenthalt im
schnellsten Weg vor sich gehen können.
Wiesbaden, den 13. Februar 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
A. Nr. 11. Kornst.
von Heimbürg.

Bekanntmachung
Betr. Verteilung von Baumwollnähmaschinen und Seinnähmaschinen an
Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten.
§ 1.
Nach den von der Reichsbekleidungsstelle ergangenen Bestim-
mungen über die Verteilung von Baumwollnähmaschinen und Seinnäh-
maschinen regeln die Kommunalverbände die Verteilung der ihnen
überwiesenen Mengen Nähgarn an die Bedarfsstellen.
Als Bedarfsstellen kommen Kleinhändler, Verarbeiter, sowie
Anstalten mit Anstalten in Betracht.
§ 2.
Kleinhändler sind diejenigen Personen und Betriebe im Land-
kreis Wiesbaden, die Baumwollnähmaschinen und Seinnähmaschinen ge-
werbmäßig unmittelbar an Verbraucher gegen Entgelt veräußern,
sei es als Spezialgeschäft im Hauptgewerbe, sei es als Manufaktur-
werk, Kurz- und Weißwaren-Geschäfte im Nebengewerbe. Andere
Geschäfte, welche Nähgarn als Nebenartikel führen (z. B. Kon-
sumwaren-Geschäfte und ähnliche), werden bei der Zuteilung nicht
berücksichtigt.
§ 3.
Verarbeiter sind diejenigen Personen und Betriebe im Land-
kreis Wiesbaden, welche
1. Baumwollnähmaschinen und Seinnähmaschinen in ihnen hierzu
übergebene Gegenstände gewerbemäßig gegen Vergütung für
andere vorarbeiten (z. B. Fälschneider) oder
2. Baumwollnähmaschinen und Seinnähmaschinen gewerbemäßig zur
Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maß-
schneider),
sowie in den unter 1. und 2. genannten Betrieben am 1. Dezember
1917 nicht mehr als 15 Gehilfen und Gehilfinnen dauernd beschäf-
tigungspflichtig beschäftigt waren.
§ 4.
Anstalten sind nur dann Bedarfsstellen, wenn Anstalten in ihnen
vorhanden sind (z. B. Krankenhäuser, Gefängnisse).
§ 5.
Alle Bedarfsstellen haben sich bis zum 25. 2. 18 spätestens
schriftlich (durch Postkarte) beim Landratsamt, Zimmer 23, anzu-
melden.
Die Anmeldung muß außer der genauen Anschrift der Be-
darfsstelle (Name, Firma, Straße usw.) bei Verarbeitern die Zahl
der beschäftigten Arbeitsträfte, bei Anstalten den Zweck der Anstalt,
sowie die Zahl der Anstalten (Betten) enthalten.
§ 6.
Wer die in § 5 vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder
nicht vollständig bewirkt, oder wer in der Meldung falsche Angaben
macht, wird bei der Verteilung von Baumwollnähmaschinen und Seinnäh-
maschinen nicht berücksichtigt.
Wiesbaden, den 14. Februar 1918.
Der Kreisausschuss des Landkreises Wiesbaden.
von Heimbürg.

Beamten- und Bürger-Konsumverein
für Bielefeld und Umgegend.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Bilanz pro September 1917.

Aktiva.		Passiva.	
Rollen-Ronto	RM. 1654.18	Rollen-Ronto	RM. 5000.—
Ba- rentar- inventar	2427.57	Umlauf- dispositionsfonds	7234.83
Bank- kredit	17411.47	Sparausgaben	504.64
Kasse	541.—	Geldanlage	12531.26
Umlauf- schulden	1945.—	Reservefonds	7694.18
	2790.98	Betriebsausgaben	6710.35
		Neinvermögen pro 19.6.17	8100.—
			1122.55
			RM. 4957.94

Mitglieder- und Haftsummen-Übersicht.			
	Mitglieder	Geldbeiträge	Haftsumme
Stand am 1. Okt. 1916	449	RM. 11613.79	449
Zugang in 1916/17	88	2473.47	88
Summa	537	RM. 12977.26	537
Abgang in 1916/17	19	153.—	19
Stand am 1. Okt. 1917	518	RM. 12824.26	518

Wiedrich a. M., den 15. Dezember 1917.

Bielefeld a. M., den 15. Dezember 1917.
Der Vorstand:
G. Müller, H. Eberhard, H. Kopf, W. Dreßling.
Abdrücke der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften
hält vorrätig
die Geschäftsstelle der Bielefelder Tagespost.
Brennholz, Sägemehl
Latten und Schwellen
zu verkaufen.
Zimmermeister Kopf, Parkweg.
Ein schönes Fernglas und Spieluhr
zu verkaufen. Rathausstr. 61, 3.
Gut erhaltenes
Wachstisch
mit Marmorplatte und eine
Glasplatte zu kaufen gesucht.
Zu erfragen in der Geschäftsstelle.
Gut erhaltenes
Fahrrad
zu kaufen gesucht. Angebote
u. 1766 an die Geschäftsstelle.

haben eine Bekleidungsmaschine vom Arbeitgeber über die auszuführende
Heimarbeit vorzulegen.) 2. Für den Arbeiter: Dienstag, den 18. Fe-
bruar, vormittags 11—12 Uhr. (Es wird bemerkt, daß nur Hand-
arbeit, die wirklich ohne Gas und elektrisches Licht sind und tatsäch-
lich Handarbeit betreiben, in Betracht kommen.) 3. Bewerber,
die vollständig ohne Gas- oder elektrisches Licht sind, erhalten Kar-
ten am Mittwoch, den 20. Februar, vormittags von 9—12 Uhr; für
diese Karte nur diejenigen mit den Kontrollnummern von 1 bis
500. 4. Für den Arbeiter: Dienstag, den 19. Februar, nachmittags von 3—4 1/2 Uhr statt,
und zwar für diese Karte nur diejenigen mit den Kontrollnummern
von 1 bis 110 im Polizei-Büro auf der Wallstraße.
Bielefeld, den 18. Februar 1918.
Der Magistrat (Bauverwaltung). T. H. L.

Bekanntmachung.
Die in Nr. 63 des Kreisblatts (Krauscher Anzeiger) abge-
druckte Bezirks-Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom
15. Mai 1917 über die Eröffnung von Eiern in den Landkreisen
ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. Ja-
nuar 1918 wieder aufgehoben worden.
Wiesbaden, 14. Februar 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
A. Nr. 11. E. 419.
von Heimbürg.
Am 16. Februar 1918 sind zwei Bekanntmachungen 1. Be-
kannmachung und Bekannmachung von Holzpreisen aller Art,
2. Holzpreise von Holzpreisen aller Art erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Kreisblättern
und durch Anschlag veröffentlicht worden.
Stell. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Volksbildungsverein
Bielefeld E. V.
Dienstag, den 19. Februar 1918, abends 8 1/2 Uhr
Hauptversammlung

im Gasthaus „zur schönen Aussicht“ (Mugger, Rheinstraße).
Tagesordnung:
1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht.
3. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassierers.
4. Bericht der Rechnungsprüfer für 1918.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl der Rechnungsprüfer.
7. Verschiedenes.
Zu zahlreichem Besuche ladet ein
Der Vorstand.
Brennholz, Bretter, Kantholz, Stangen
Bielefeld
B. G. B. W., Sägewerk,
Bielefeld a. M.

Zu kaufen gesucht:
gebr. gut erhalt. Gartenbank,
Küchenschrank, Wärmehof,
Gartenmöbel, Kleiderkasten,
Küchengeräte unter 1750 an die
Geschäftsstelle des B. L.

**Laboratoriums-
Jungen**
Jungen
Chem. Werte B. L. Bielefeld.
**Erfahrene
Maschinen Schlosser
und Schmiede
gesucht.**
Thomae Bielefeld a. M.
Bielefeld a. M.
**Kräfte
Arbeiter und
Arbeiterinnen**
gesucht.
Kraftgenossenschaft für chemische
Produkte
vorm. H. Schickelmeier,
162 Schillerstr. a. M.
**Erfahrene
Mädchen**
für kleinen Haushalt sofort gesucht.
165 Mainzer Straße 13.

**Erbschafts-
Hausmädchen**
zum 1. März gesucht 169
Wiesbadener Str. 58

**Gut möblierte
2 Zimmer Wohnung**
sowie zu vermieten. Näheres
Frankfurter Str. 29, 1.
2 Zimm. u. Küche
mit Gas zu vermieten.
164 Feldstraße 9.
Nr. 4-Zimm. u. Küche
mit Zubehör in ruhiger Straße
zum 1. April od. später zu ver-
mieten. Näheres Schulstr. 17, 61

Gebildete junge Dame sucht
zum 1. März 166
gut möbl. Zimmer
mit Klavier.
Angebot unter 166 an die
Geschäftsstelle des B. L.

Domnir
von Mainzer Str. bis Armen-
straße, verlor. Der Finder
wird gebeten, dieselbe gegen
Belohnung abzugeben.
Näheres Rathausstr. 28, 6.

Wohnung
zu vermieten. Näheres
Frankfurter Str. 29, 1.
Wohnung
zu vermieten. Näheres
Frankfurter Str. 29, 1.